



Gesellschaftsformen im Überblick

Rechtsformwahl



Gesellschaftsformen im Überblick

Rechtsformwahl

Eine Unternehmensgründung bewegt sich inmitten einer Fülle von gesetzlichen Vorschriften, die es nicht immer leicht machen, richtig zu entscheiden. Schon die Wahl der Rechtsform, die für die Gründung ins Auge gefasst wird, hat weitreichende Konsequenzen für die Zukunft des Unternehmens. Die Entscheidung für eine Unternehmensform ist zwar nicht endgültig, d.h. der Unternehmer kann sie durchaus geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Änderung der Rechtsform mit erheblichem Geld- und Zeitaufwand verbunden ist.

Für eine erste Orientierung werden sowohl die Vor- als auch die Nachteile einzelner Unternehmensformen vorgestellt. Die geplante Unternehmensform sollte den individuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechen. Denn - es gibt keine Rechtsform, bei der keine Steuern zu zahlen sind, bei der die Haftung ausgeschlossen ist und kein Verwaltungsaufwand benötigt wird.

Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, die betriebswirtschaftlichen Planungen mit den zukünftigen Risiken und Unternehmenszielen zu verbinden und auf der Grundlage der Ergebnisse die bestmögliche Rechtsform auszuwählen. Spricht beispielsweise das Erfordernis der Haftungsbeschränkung auf das Geschäftsvermögen für die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH), so müssen der höhere Verwaltungsaufwand, die Veröffentlichungspflichten, die Aufbringung des Stammkapitals, die Formalien und die komplizierten Steuervorschriften abgewogen und gegebenenfalls hingenommen werden.

Jeder Unternehmer ist deshalb gut beraten, die angegebenen Kriterien eingehend zu prüfen und sich im persönlichen Gespräch beraten zu lassen.

I. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die GbR, auch BGB-Gesellschaft genannt, ist ein vertraglicher Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks. In dem, am besten schriftlich, fixierten Vertrag werden die im Innenverhältnis wichtigen Regelungen wie Gesellschaftszweck, Gesellschafter, Verteilung des Gewinns/Verlust, Beteiligungen und Kündigungs-, Ausscheidungs- und Abfindungsregeln festgelegt. Bei der Gemeinde bzw. Stadt ist eine Gewerbeanmeldung (plus evtl. notwendige Erlaubnis) zu tätigen. Die GbR kann nicht im Handelsregister eingetragen werden.

plus	minus
Die Gründung ist schnell und unkompliziert.	Grundsätzlich haften die Gesellschafter persönlich.
Es besteht handelsrechtlich keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung, steuerrechtlich nur, sofern der Jahresumsatz über 600.000 Euro oder der Ertrag über 60.000 Euro liegt.	Die GbR hat keinen Firmennamen, nur eine Geschäftsbezeichnung ist möglich.
Es besteht weitgehende Vertragsfreiheit bei Abfassung des Gesellschaftsvertrages.	Die GbR ist regelmäßig vom persönlichen Engagement geprägt.
Keine Mindesteinlage bzw. Stammkapital ist vorgeschrieben.	Ein hohes gegenseitiges Vertrauen der Gesellschafter ist erforderlich.
Die GbR verfügt über eine gewisse Rechtsfähigkeit	
Leichte Kreditaufnahme aufgrund persönlicher Haftung.	
Bei der Gewerbesteuer hat die GbR einen Freibetrag von 24.500,00 Euro.	

II. Die Offene Handelsgesellschaft

Die OHG ist quasi die kaufmännische Schwester der GbR und wird im Handelsregister eingetragen, wobei die Anmeldung in notariell beglaubigter Form beim Registergericht erfolgt. Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages selbst muss in der Regel nicht notariell erfolgen, wenn nicht Grundstücke oder das nahezu gesamte Vermögen eines Gesellschafters eingebracht werden. Im Gesellschaftsvertrag sollen verschiedene Punkte wie der Firmenname, der Geschäftsgegenstand, die Einlagen der Gesellschafter, die Geschäftsführung und Befugnisse der Gesellschafter, die Gewinn- und Verlustverteilung sowie die Beendigung der Gesellschaft geregelt sein. Neben der Handelsregistereintragung der Firma beim Registergericht ist die Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde bzw. Stadt erforderlich (plus eventuelle gewerberechtliche Genehmigung).

plus	minus
Die OHG führt einen Firmennamen, der aus einem Sachzusatz und dem Rechtsform-zusatz gebildet sein kann.	Die Gesellschafter haften unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch.
Es ist keine Mindesteinlage vorgeschrieben.	Der Gründungs- und Zeitaufwand ist durch die Handelsregistereintragung größer.
Die OHG ist besonders geeignet für gleichberechtigte und verpflichtete, in der Gesellschaft tätige Partner.	Die OHG muss handelsrechtlich Bücher führen.
Die OHG genießt hohe Kreditwürdigkeit.	Ein hohes gegenseitiges Vertrauen der Gesellschafter ist erforderlich.
Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft einzeln vertreten.	Die OHG muss auf den Geschäftsbriefen die Firma, den Sitz des Unternehmens, eine inländische Geschäftsanschrift, die Handelsregisternummer und das zuständige Registergericht angeben.
Die OHG verfügt über Grundbuch-, Prozess- und Deliktsfähigkeit.	Die OHG hat Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten (z.B. §377)
Bei der Gewerbesteuer hat die OHG einen Freibetrag von 24.500,00 Euro.	

III. Die Kommanditgesellschaft

Die KG ist wie die OHG eine eintragungspflichtige Personengesellschaft, die mindestens einen Teilhafter (Kommanditist) und einen Vollhafter (Komplementär) aufweisen muss. Wie die Namen bereits aussagen, liegt der Unterschied zwischen Teil- und Vollhafter in der Verteilung der Haftungsrisiken. Der Teilhafter haftet nur mit seiner in der Höhe beliebig festzulegenden Kommanditeinlage. Er ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Vollhafter haftet mit seinem gesamten Vermögen. Die Anmeldung zum Registergericht muss notariell beglaubigt werden. Zahlreiche Vorschriften der OHG gelten auch für die KG.

plus	minus
Der Kommanditist haftet nur mit seiner Einlage.	Der Komplementär haftet mit seinem persönlichen Vermögen.
Die Einlagen können in Geld, aber auch in Sachwerten geleistet werden.	Der Kommanditist ist steuerrechtlich Mitunternehmer, d.h. dass das Gehalt des Kommanditisten nicht als Personalkosten anerkannt wird.
Die KG führt einen Firmennamen.	Die KG muss handelsrechtlich Bücher führen.
Die Geschäftsführung kann vertraglich beliebig geregelt werden.	Der Gründungsaufwand ist durch die Handelsregistereintragung relativ hoch.
Bei der Gewerbesteuer hat die KG einen Freibetrag von 24.500,00 Euro.	

IV A) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, d.h. eine juristische Person, die erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht. Die Kapitalgesellschaft ist somit selbst Träger eigener Rechte und handelt selbständig im Rechtsverkehr durch ihren Geschäftsführer. Die GmbH kann durch eine Person (Ein-Mann-GmbH) oder durch mehrere Personen gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden. Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. (Musterprotokoll). Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

Ferner ist die Anmeldung beizufügen, die unter anderem die Geschäftsführerregelung enthält. Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 25.000,00 Euro. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen. Auf jeden Geschäftsanteil (Bareinlagen) muss ein Viertel des Nennbetrages eingezahlt sein. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der Geld- und Sacheinlagen die Hälfte des Mindeststammkapitals erreicht. Sacheinlagen sind möglich, müssen dann jedoch zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen und erfordern die Vorlage eines Sachgründungsberichts. (siehe auch unser Merkblatt Die GmbH) Ist die Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgt, darf die Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde bzw. Stadt nicht vergessen werden. Auf allen Geschäftsbriefen der GmbH müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Handelsregisternummer sowie alle Geschäftsführer angegeben werden.

IV B) Die UG (haftungsbeschränkt)

Nach dem neuen GmbH Gesetz, das am 1.11.2008 in Kraft getreten ist, gibt es eine neue Variante der GmbH, nämlich die UG (haftungsbeschränkt). In einigen Regelungen weicht die UG von der GmbH ab: Sie verfügt über ein Stammkapital von unter 25 000,- , min. aber 1 , das in voller Höhe einbezahlt sein muss. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Ferner ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist, bis das Stammkapital von 25 000,- erreicht ist. Ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr kann allerdings berücksichtigt werden. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss die Versammlung der Gesellschafter unverzüglich einberufen werden.

plus	minus
Die GmbH gewährleistet als Kapitalgesellschaft eine weitgehende Trennung zum privaten Bereich.	Die Gründungskosten der GmbH (Notar, Registergericht, Veröffentlichungskosten) belaufen sich je nach Umfang des Gesellschaftsvertrages zwischen 1.000,00 Euro und 2.000,00 Euro.
Die GmbH haftet in der Regel nur mit ihrem Geschäftsvermögen für betriebliche Verbindlichkeiten.	Die GmbH besteht erst mit der Eintragung, vorher haften die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen.
Die Gründung durch nur einen Gesellschafter ist möglich.	Die GmbH muss ein Stammkapital von 25.000,00 Euro aufweisen.
Die Gesellschafter können gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH sein und die Stellung des Unternehmers wie eines Arbeitnehmers (steuerrechtlich) verbinden.	Für den komplizierten Steuer- und Buchführungsbereich sollte ein Steuerberater eingeschaltet werden.
Die Gesellschafter können nicht nur natürliche Personen sondern auch Gesellschaften wie KG, OHG, GmbH etc. sein.	Durch die Körperschaftssteuervorauszahlungen an das Finanzamt wird Liquidität abgeschöpft, die dem Unternehmen fehlen kann.

Bei Ausscheiden von Gesellschaftern ändert sich nach außen (Firmenname, Geschäftsbriefe) nichts (wichtig bei häufigem Gesellschafterwechsel).	Die GmbH muss eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufstellen, auch wenn die Erträge/Umsätze und das Vermögen gering sind.
Die GmbH hat durch die Abzugsfähigkeit der Gehälter der Geschäftsführer/Gesellschafter als Personalkosten steuerliche Vorteile.	Der Jahresabschluss muss innerhalb von sechs Monaten erstellt sein.
Die Bildung von Pensionsrückstellungen und der Abschluss einer Direktversicherung für die Geschäftsführer der GmbH sind möglich.	Für die GmbH besteht die Einreichungspflicht der Bilanz beim elektro. Bundesanzeiger, bei größeren Gesellschaften Publizitätspflicht.
Miet- und Pachtzinsen (zwischen GmbH und Gesellschaftern) sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.	Die GmbH muss nicht erst bei Zahlungs-unfähigkeit, sondern bereits bei Überschuldung Insolvenz anmelden.
Die Unternehmensnachfolge kann einfacher geregelt werden.	Die Auflösung und Löschung einer GmbH ist mit erheblichem Aufwand verbunden (Anmelde- und Bekanntmachungspflicht).

ANSPRECHPARTNER

Sonja Weigel
0931-4194-322
sonja.weigel@wuerzburg.ihk.de

Ralf Hofmann
0931-4194-377
ralf.hofmann@wuerzburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK Würzburg-Schweinfurt sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.